



Verhandlungsspiegel des Oberlandesgerichts Innsbruck
Maximilianstraße 4, Verhandlungssaal N 212 / 2. Stock
Kalenderwoche 28

	Aktenzeichen I. u. II. Instanz	von - bis	Vorsitzende/ Vorsitzender	Tatbestand	Besonderes Interesse
Dienstag, der 9.07.2024					
	11 BS 111/24x (LG Innsbruck 37 HV 48/23 b)	9:00 Uhr bis 9:20 Uhr	Dr. Lechner	§ 28a Abs 2 Z 2 SMG § 165 Abs 5 StGB Verbrechen der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB;	
Mittwoch, der 10.07.2024					
1.	6 Bs 129/24 g (LG Innsbruck 24 Hv 110/21x)	09:00 Uhr bis 09:20 Uhr	Mag. Friedrich	Finanzvergehen der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a, 38 Abs 1 FinStrG	
2.	6 Bs 66/24 t (LG Innsbruck 24 Hv 87/23t)	09:20 Uhr bis 10:00 Uhr	Mag. Friedrich	Vergehen der üblen Nachrede nach §§ 28 MedienG	Eine 55-Jährige soll am 23.02.2021 auf ihrer Facebookseite ein Bild eines Polizisten veröffentlicht haben und ihn bezichtigt haben, einen unschuldigen 82-Jährigen verhaftet (...) zu haben. "Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen. ..." Die Angeklagte wurde erstinstanzlich zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt. Der Privatkläger erhob Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld. Die Angeklagte erhob Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung wegen des Ausspruchs über Schuld und

					Strafe.
3.	6 Bs 134/24 t (LG Feldkirch 16 Hv 101/23v)	10:30 Uhr bis 11:00 Uhr	Mag. Friedrich	Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 15, 84 Abs 4 StGB	
4.	6 Bs 139/24 b (LG Feldkirch 40 Hv 3/23h)	11:00 Uhr bis 11:30 Uhr	Mag. Friedrich	Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach §§ 15, 206 Abs 1 StGB u.a. strafbare Handlungen	Ein 32-Jähriger ist u.a. angeklagt, 2015 in Riezlern (Kleinwalsertal) an zwei unmündigen Mädchen geschlechtliche Handlungen vorgenommen zu haben. Der Angeklagte wurde erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten verurteilt. Der Angeklagte erhob Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe.
5.	6 BS 140/24 z (LG Innsbruck 24 Hv 94/23x)	11:30 Uhr bis 11:50 Uhr	Mag. Friedrich	Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB	Eine 42-jährige Polizeibeamtin ist angeklagt, eine angezeigte Körperverletzung aus 2022 nicht ordnungsgemäß bearbeitet und die Personendaten letztlich gelöscht zu haben. Die Angeklagte wurde erstinstanzlich zu einer Geldstrafe von 400 Tagessätzen verurteilt. Die Angeklagte erhob Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe.